



# Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 30

Berlin, den 25. Juli 1931

23. Jahrgang

## Die Anstellungsurkunde des Beamten, insbesondere des Kommunalbeamten



Die Reichsbeamten werden nach Artikel 46 RDersf. vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen, der dieses Recht delegieren kann. Dies ist durch die Verordnung vom 14. Juni 1922 geschehen mit der Maßgabe, daß die Ernennung und Entlassung der Beamten der früheren Besoldungsgruppe A 1 bis 9 auf die Leiter der obersten Reichsbehörden mit der Ermächtigung zur Subdelegation übertragen werden kann.

Reichsgericht ein. Nach Reichsgericht 89, 297 ist die Aushändigung der Anstellungsurkunde unerheblich. Wesentlich ist, daß die in Frage kommende Person „in der Eigenschaft eines Beamten beschäftigt, ihre Dienstobliegenheiten also obrigkeitliche seien“. Das Reichsgericht mißt demnach der Anstellungsurkunde nur dekorative Bedeutung bei. Gegenüber dem Kriminalgericht, das die entgegengesetzte Auffassung, also diejenige des Oberverwaltungsgerichts, vertritt, führt das Reichsgericht 99, 265 aus: „Wenn das Kriminalgericht das Gegenteil aus § 1 KommBeamtG. folgern will, so verkennt es dessen rechtliche Bedeutung; denn es vermag ebensowenig wie jede andere gesetzliche Bestimmung das Wesen der Beamteneigenschaft, das in der Berechtigung zur Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse besteht, zu ändern. Wird daher von einer Stadtgemeinde ein mit der Wahrnehmung solcher Befugnisse verbundener Posten einem Angestellten übertragen, so wird er allein kraft dieser Uebertragung auch ohne Aushändigung einer Anstellungsurkunde aus dem inneren Wesen der Sache heraus mittelbarer Staatsbeamter.“ Eine nähere, eingehendere Begründung für seine Auffassung hat das Reichsgericht nicht gegeben.

Die Ernennung der preussischen unmittelbaren Staatsbeamten erfolgt gemäß Artikel 52 PrDersf. durch das Staatsministerium, welches das Ernennungsrecht delegieren und damit das Subdelegationsrecht verbinden kann. Das Staatsministerium hat sich am 16. Februar 1921 die Ernennung aller Beamten von der früheren Besoldungsgruppe A 13 ab, der Polizeipräsidenten von der Gruppe A 12 ab und der Landräte vorbehalten, im übrigen die Regelung den Fachministern überlassen. Nach der preussischen Verwaltungspraxis erhalten die preussischen höheren und mittleren Staatsbeamten eine Anstellungsurkunde, die den Beamten eine Anstellungsverfügung. Die Anstellungsurkunden respektiv -verfügungen sind hier nach übereinstimmender Auffassung der Gerichte kein wesentliches Erfordernis für die Enttarnung des Beamtenverhältnisses. Wenn sie aber ausgefertigt worden sind, so ist aus der Aushändigung auf den Willen der Behörde zu schließen, daß die Beamteneigenschaft erst mit diesem Augenblicke beginnen soll.

Nimmt man zu diesen divergierenden Meinungen der beiden Gerichtshöfe Stellung, so wird man sagen müssen, daß jedenfalls die Begründung und die Motive zum § 1 KommBeamtG. nach der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts der Auffassung des Reichsgerichts entgegenstehen und daß der Wille der Gesetzgebenden Körperschaften dahin ging, die Anstellungsurkunde als eine essentielle Voraussetzung für die Begründung des Beamtenverhältnisses festzulegen. (Diese Auffassung wird dem Wortlaut des § 1 KBG. nicht gerecht. Der Gesetzgeber hat nicht gewollt, daß Personen im Gemeindedienst auch dann nicht Beamte werden, wenn sie obrigkeitliche Funktionen ausüben, sonst hätte er zweifellos gesagt „als Kommunalbeamter im Sinne des Gesetzes gilt n. u. r. wer als Beamter ... angestellt ist“, oder „obrigkeitliche Funktionen begründen kein Beamtenverhältnis“. Die Ausführungsanweisung vom 12. Oktober 1899 sagt in Artikel I, Ziffer 5, daß zu unterscheiden ist zwischen dem Fall einer Verfälschung der Urkundenaushändigung und dem Fall, „in welchem ein Kommunalverband Funktionen, die ordnungsmäßigerweise von einem Beamten wahrgenommen werden sollen, von einer im privatrechtlichen Dienstvertrage angenommenen Person versehen läßt“. Für den letzten Fall „wird an dem bisher geltenden Grundsatz festzuhalten sein, daß obrigkeitliche Funktionen ausschließlich von Beamten ausgeübt werden müssen“. Niemand wird behaupten wollen, daß die Regierung bei Erlass der Ausführungsanweisung dem Willen des Gesetzgebers nicht gerecht wurde. Darüber kann also kein Zweifel bestehen, daß die Auslegung, die das Reichsgericht dem § 1 des KBG. gibt, sowohl dem Wortlaut des Gesetzes, als auch dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Es wäre ein untragbarer Zustand, wenn zur Entscheidung der Frage, wer Gemeindebeamter ist, lediglich Aufsichtsbeschwerde und Zwangsetatifizierung möglich wären. Sowohl RDQ. wie ADG. sehen für die Entscheidung von Streitfällen Spruchstellen vor. Die auch für öffentlich-rechtliche Arbeitgeber anhängigen Streitverfahren beweisen, wie notwendig diese Einrichtung auch im öffentlichen Dienst ist. Des Schutzes der Gerichte zur Auslegung gesetzlicher Vorschriften bedürfen deshalb auch die Gemeindebeamten. Die erweiterte Auslegung des Oberverwaltungsgerichts wird jedoch ebenfalls mit dem Willen des Gesetzgebers und dem Wortlaut des Gesetzes vereinbar bezeichnet werden müssen. Der Arbeitgeber hat es ja jederzeit in der Hand, einem Arbeitnehmer, den er den Disziplinarbestimmungen für Beamte unterstellen will, eine Anstellungsurkunde auszuhändigen. Unterläßt er diese Aushändigung, obwohl der Arbeitnehmer obrigkeitliche Funktionen ausübt, muß letzten Endes mit Recht anerkannt werden, daß der Arbeitgeber auf die Anwendung disziplinar-

Der § 1 KommBeamtG. lautet: „Als Kommunalbeamter i. S. dieses Gesetzes gilt, wer als Beamter für den Dienst eines Kommunalverbandes gegen Befolgung angestellt ist. Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde.“ Wie ist nun diese Vorschrift auszulegen? Bedeutet sie, daß erst durch die Aushändigung der Anstellungsurkunde die Beamteneigenschaft begründet wird, und daß ohne Aushändigung einer solchen Urkunde kein Beamtenverhältnis entsteht? Das Oberverwaltungsgericht hat in zahlreichen Urteilen diese Frage bejaht und damit den rechtsbegründenden Charakter der Anstellungsurkunde festgestellt. Dieselbe Auffassung hat das Oberverwaltungsgericht noch in neuerer Zeit in einem Falle vertreten, der mit Rücksicht auf den zum zugrunde liegenden Tatbestand hier besondere Erwähnung verdient. Gegen den Angehörigen der Stadt Hannover, der im Hauptamt als Ratsherrmeister der Stadt Hannover gegen Befolgung beschäftigt war, aber keine Anstellungsurkunde erhalten hatte, war ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Der Angehörige war zum Vergleich zwischen dem preussischen Staate und der Stadt Hannover zusammen mit anderen ehemaligen Hofbeamten übernommen worden, wobei die Verpflichtung der Stadt zur Aushändigung einer Anstellungsurkunde an die von ihr zu übernehmenden Hofbeamten ausdrücklich im Verträge vereinbart war. Trotz der tatsächlichen Übernahme in den städtischen Dienst und der Übertragung einer mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestatteten Stelle erblickte das Oberverwaltungsgericht in dem Mangel der Anstellungsurkunde den Mangel einer wesentlichen Voraussetzung zur Begründung des Beamtenverhältnisses und verurteilte auch zur Durchführung eines gegen ihn gerichteten Disziplinarverfahrens vor den Verwaltungsgerichten. (Urteil D. V. 28 vom 14. Februar 1930.)

Es sei erwähnt, daß die Notwendigkeit der Aushändigung der Anstellungsurkunde nicht bei den kommunalen Ehrenämtern und denjenigen Personen, die das Amt nur nebenbei versehen ist. Von anderen Standpunkt gegenüber dieser die Aushändigung der Anstellungsurkunde als eine wesentliche Voraussetzung für die Begründung des Kommunalbeamtenverhältnisses beziehungsweise die Auslegung des Oberverwaltungsgerichts nimmt das

rechtlicher Bestimmungen freiwillig verzichtet hat. Es kann infolgedessen auch mit Recht gesagt werden, daß für die Entziehung eines Beamtenverhältnisses im Sinne der Verwaltung die Anstellungsurkunde essentielle Voraussetzung ist. Von einer Beamtenkorrespondenz aber müßte erwartet werden, daß sie es unterläßt, den Willen des Gesetzgebers enger auszulegen, als ihn die Ausführungsanweisung der Regierung ausgelegt hat. Die Schriftl.)

Um die unhaltbare Situation, die sich aus den widersprechenden Auffassungen der Gerichte ergibt, zu beleuchten, legt Hiller, „DJZ.“ 1920, 1389, den Fall zugrunde, daß einem Leiter der städtischen Wohlfahrtspflege, dessen Dienstobliegenheiten ohne Zweifel obrigkeitliche sind, eine Anstellungsurkunde nicht ausgehändigt war. Bei Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen ihn würde das Oberverwaltungsgericht, als letztinstanzliches Disziplinargericht für Gemeindebeamten, im Verfolg der von ihm vertretenen Auffassung die Klage abweisen mit der Begründung, daß der Angeschuldigte mangels Aushändigung der Anstellungsurkunde kein Beamter geworden und folglich ein Disziplinarverfahren gegen ihn unzulässig sei. Schreitet man andererseits zur Kündigung, so werden die hierfür zuständigen ordentlichen Gerichte die Klage auf Kündigung abweisen, da der Angeschuldigte nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Beamteneigenschaft erworben

hat und demgemäß eine Kündigung unzulässig ist. Der Beamte kann also weder im Wege des Disziplinarverfahrens noch auf dem Wege der Kündigung entfernt werden. — Hiller glaubt nun den Ausweg aus diesem „circulus vitiosus“ darin gefunden zu haben, daß man noch nachträglich die Anstellungsurkunde aushändigt, da der Angeschuldigte dann von dem Oberverwaltungsgericht als Beamter angesehen werde und ein Disziplinarverfahren möglich sei. Dem Einwand, daß nur ein Vergehen, welches nach der Anstellung liegt, disziplinarisch geahndet werden kann, hält Hiller die Tatsache entgegen, daß der Angeschuldigte auch zur Zeit der Begehung seiner Tat im Dienste der Stadt, also desselben Dienstörtens gestanden habe, demgemäß „Kontinuität der Tat“ vorliege.

Der von Hiller gefundene Ausweg scheint jedoch nicht zu dem ange deuteten Ziele zu führen, da die erwähnte „Kontinuität der Tat“ uneinsehlich ist. Denn es ist das zur Zeit der begangenen strafbaren Handlung bestehende Rechtsverhältnis maßgebend, und die Anstellungsbehörde kann die Rechtswirkungen der Anstellung nicht auf einen früheren als den der Aushändigung verlegen.

Man kann daher im Interesse der Beamtenenschaft wie auch dem der Kommunen nur wünschen, daß Reichsgericht und Oberverwaltungsgericht zu einer baldigen Uebereinstimmung in der Auslegung des § 1 gelangen. Becko.

## Neue Gehaltskürzung durch Notgesetz in Baden

Die badische Regierung hat soeben ein Notgesetz erlassen, wobei sie sich auf die Bestimmung der badischen Verfassung und auf den Art. 48 der Reichsverfassung beruft, und dabei erhebliche Eingriffe in die Befoldungsansprüche der Beamten vorgenommen, die zum größten Teil noch weit über die letzte Notverordnung des Reichspräsidenten hinausgehen und sich im einzelnen noch gar nicht völlig übersehen lassen. Die Durchführung der Notverordnung nimmt in diesem Notgesetz nur noch sehr wenig Raum ein und hat, materiell gesehen, für die Beamtenenschaft gar nicht einmal die Wirkungen, wie die neue von Baden selbständig vorgenommene Gehaltskürzung; sie trifft vor allem Verschlechterungen des Befoldungsdienstalters und Verschlechterungen der Bezüge von Altpensionären, und zwar mit Wirkung vom 1. April 1931 ab, also sogar noch mit Rückwirkung.

Die selbständige badische Gehaltsverminderung beträgt zunächst einmal bei allen badischen Beamten für die Zeit vom 1. August 1931 bis 31. März 1932 5 Proz., und zwar berechnet von den Dienstbezügen, die noch nicht nach den bisherigen Verordnungen gekürzt worden sind. Zu diesen 5 Proz. tritt ferner noch eine Erhöhung hinzu, weil der Ausfall, den die Gehaltskürzungen auf Grund der Reichsverordnungen erleiden würden, wieder ausgeglichen werden soll. Von der Kürzung erfährt sind sämtliche badischen Staatsbeamten, die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände, Kreise usw. Die Freigrenze beträgt wie bei der Reichshilfe 2000 Mk. jährlich, aber nicht in der Form, daß von jedem Einkommen 2000 Mk. frei wären, sondern nur so, daß Bezüge bis zu 2000 Mk. ungekürzt bleiben. Damit sind wenigstens die Empfänger der allerniedrigsten Gehälter von dieser neuen Maßnahme verschont geblieben. Diese Bestimmungen treten in Kraft mit dem 1. April 1931; sie haben also rückwirkende Kraft. Das Staatsministerium ist ermächtigt, bei Milderung der Finanzschwierigkeiten auch diese Gehaltskürzung zu mildern.

Außer dieser neuen Gehaltskürzung wird weiter angeordnet eine Verkürzung der außerplanmäßigen Dienstzeit, die bei der ersten planmäßigen Anstellung angerechnet wird, um weitere drei Jahre, der Fortfall des Wohnungsgeldzuschusses der ledigen außerplanmäßigen Beamten, soweit sie nicht schwerbeschädigt sind. Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bis her, soweit sie Zivilanwärter waren, vom Beginn des sechsten, soweit sie Versorgungsanwärter waren, vom Beginn des fünften Vergütungs dienstjahres an Bezüge nach der ersten Stufe der Gruppe, in der sie planmäßig angestellt werden. Sie erhalten diese Bezüge in Zukunft erst vom zehnten, die Versorgungsanwärter erst vom neunten Vergütungs dienstjahre ab. Die Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten wird neu bekanntgemacht, und man kann da die Rechtsverschlechterungen sehr deutlich beobachten: Bei den Beamten, die ihre erste planmäßige Anstellung in der Befoldungsgruppe 80 finden, beginnen die Einkommensverminderungen schon vom ersten Vergütungs dienstjahre ab, bei den Kollegen, die in A 10 angestellt werden, vom fünften Vergütungs dienstjahre ab.

Diese Kürzungen sind nach Art. 11 § 1 Abs. 2 des Notgesetzes auch von den Gemeinden, Gemeindeverbänden usw. vorzunehmen. Die Bestimmungen über die Schlichtungsausschüsse werden beseitigt.

Endlich wird eine Ausgleichsabgabe erhoben von den Beamten, Angestellten und Arbeitern, die gegen Gemeinden, Gemeindeverbände usw. Ruhegehalts-, Versorgungs- oder Hinterbliebenenansprüche haben, insoweit, als diese Bezüge nach den beiden Verordnungen des Reichspräsidenten oder nach der speziellen badischen Sonderkürzung gekürzt werden müßten, insoweit wohlwollender oder vereinbarungsmäßiger Rechte aber nicht gekürzt werden können. Sie wird ferner erhoben von den Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Dienstbezüge höher liegen, als die gleichzubewertender Staatsbeamten. Die Abgabe ist genau so hoch wie die Gehaltskürzung nach den beiden Notverordnungen des Reichspräsidenten und die 5 Proz. der badischen Gehaltskürzung zusammen; bei den letztgenannten Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände ist sie so hoch wie die Differenz zwischen ihren Bezügen und den Dienstbezügen der gleichzubewertender Staatsbeamten. Das Staatsministerium ist ermächtigt, die Richtlinien zur Gleichbewertung aufzustellen. Die Ausgleichsabgabe der Gemeindebeamten entfällt, soweit durch Neuregelung der Gemeinde-, Kreis- usw. Befoldungsordnungen eine tatsächliche entsprechende Verminderung ihres Einkommens eintritt. Die Geltungsdauer der Ausgleichsabgabe richtet sich, soweit sie nach den Gehaltskürzungen des Reichspräsidenten berechnet wird, nach der Geltungsdauer dieser Gehaltskürzung, d. h. sie läuft nur vom 31. Juli 1931 bis 31. Januar 1934, soweit sie nach der speziellen badischen Gehaltskürzung berechnet wird, läuft sie nur vom 31. Juli 1931 bis 31. März 1932. Ein besonderes Verfahren für die Erhebung der Ausgleichsabgabe mit einer Klage beim Oberverwaltungsgerichtshof ist vorgesehen.

Wir haben den Inhalt des badischen Notgesetzes so ausführlich wiedergegeben, weil es notwendig ist, daß unsere Kollegen über diese alarmierenden Vorgänge auch in den Einzelheiten unterrichtet werden. Im übrigen ist dies nicht die einzige Maßnahme dieser Art. In Württemberg ist dem Landtag eine Vorlage zur Änderung des Befoldungsgesetzes zugegangen, die weitere Kürzungen der Gehälter der unständigen, vor allem der ledigen Beamten vorsieht. Welche sonstigen Maßnahmen in anderen Ländern gegenwärtige Situation noch herbeiführen wird, läßt sich im Augenblick überhaupt noch nicht übersehen.

Es ist gewiß anzuerkennen, daß die badische Staatsregierung den Versuch gemacht hat, durch eine Freigrenze wenigstens diejenigen, die schon am allerjüngsten gestellt sind, aber die Freigrenze garantiert nicht etwa ein Mindesteinkommen von 2000 Mk., sondern sie ist so formuliert, daß die „unzulässigsten“ Bezüge unter 2000 Mk. von der neuen fünfprozentigen Abgabe nicht erfährt werden; kürzungs pflichtig aber sind die Bezüge, die seinerzeit auf dem Papier gestanden haben und inzwischen längst durch die Notverordnungen des Reichspräsidenten gekürzt worden sind. Berühmtheit man diese Tatsache, so sieht man sich, daß auch die Freigrenze lange nicht hoch genug liegt, um die Härten dieser neuen badischen Sonderkürzung auszugleichen.

Es ist selbstverständlich, daß hierdurch erneut und in denkbar schärfster Form die Frage nach der Rechtschaffenheit



solcher Maßnahmen aufgerollt wird. Soeben hat das Reichsgericht (10. Juli 1931 III 149 31) die bedeutsame Entscheidung gefällt, daß Gehaltskürzungen grundsätzlich zulässig sind, wenn in der Befehlsordnung ein Vorbehalt einer späteren Gehaltskürzung gemacht ist; das ist in Baden und in den meisten anderen Ländern geschehen. Diese Entscheidung kommt also gerade rechtzeitig, um der badischen Regierung als Rechtsgrundlage für ihr Vorgehen zu dienen. Trotzdem bleibt die Rechtslage aus anderen Gründen höchst zweifelhaft. Während die Reichsregierung noch immer keine gesetzlichen Maßnahmen gegen die Kapitalflucht und gegen die Steuerflucht ergriffen hat, werden nicht nur von Reichs wegen, sondern auch von den Landesregierungen diejenigen, die nichts zu tun haben, in rigorosster Weise herangezogen zur Tragung von Lasten, die bis in Hunderte von Millionen von „Wirtschaftskapitänen“ hervorgerufen sind, die sich stolz als Führer

der Wirtschaft bezeichnen und gar zu gern in guten Zeiten auch die Leitung des Staates bestimmen, die aber dann, wenn sie den Schaden angerichtet haben, nach nichts anderem als nach Subventionen, Reichsgarantien usw. schreien können. Die ursprünglich geplante Solidaritätsaktion der Großbanken für die Danatbank fiel in dem Augenblick ins Wasser, wo das Risiko, das damit verbunden war, klar hervortrat. In ihren Forderungen an den Staat und an die Arbeitnehmer und Verbraucherschaft waren und bleiben diese Herren stets solidarisch.

Die Situation ist heute in Deutschland so klar, daß kein Vertuschen mehr hilft. Es geht tatsächlich um das Schicksal des deutschen Volkes. Die Arbeitnehmerschaft, der Opfer über Opfer zugemutet werden, sieht nicht, daß die Reichsregierung gewillt wäre, die gleichen Opfer auch denen aufzuerlegen, die die Katastrophe mitverschuldet haben.

## Der Feuerschutz der Stadt Wien

II.

Die Materialmagazine mit der Betriebsreserve der Ausrüstungen sind einem Gerätemeister unterstellt. Er hat die gesamte Geräteausrüstung und Betriebsreserve an Ausrüstungsgegenständen zu betreuen. Entsprechend der vom österreichischen Normenausschuß beschlossenen Normung der Knaust-Kupplung als Einheitskupplung ist auch die Berufsfeuerwehr Wien von der Storzkupplung zu dieser Kupplung übergegangen. Eingeführt wurden Höchstleistungsstrahlrohre in die Ausrüstung der Pumpenwagen. Diese sind mit einem Manometer und einem verstellbaren Mundstück mit Ablese skala versehen und ermöglichen eine der Höchstleistung der Pumpen entsprechende Einstellung des Strahlrohrmundstückes und damit eine ökonomische und zweckentsprechende Ausnützung der Löschmaschinen. Die automobilen Dreckreinigungswagen wurden so ausgerüstet, wie es ihre Zweckbestimmung und Bergung vorunglüdeter Großtiere erfordert. Die Tenderpumpenwagen sind mit Dräger-Apparaten für schweren Gaschutz ausgerüstet. Der Pionierwagen I wurde mit Rettungszillen ausgerüstet, weil sich das Röhrenfloß für Rettungszwecke, insbesondere im fließenden Wasser wenig eignet. Die Ausrüstung dieses Wagens wurde durch eine Grundleine mit Fanghaken ergänzt, die ein rascheres Abfischen des Gewässers nach Ertrunkenen ermöglicht. Für das Heben niedergegangener Lasten erhalten alle Wachen je einen Kasten mit Hartholzunterlagen verschiedenster Abmessungen, dessen Inhalt sichere Unterlagen, verlässliche Anschläge für Winden und Sicherung gegen Nachrutschen beim Heben von Lasten, Fuhrwerken usw. zusammenstellen läßt. Die Sanitätskästen wurden durch einheitliche große Verbandkästen ersetzt, die außer reichlichem Verbandmaterial auch die für erste Hilfeleistungen notwendigen Medikamente und Gebrauchsgegenstände enthalten. Die Hebeausrüstung für Straßenbahnunfälle ist auf der Hauptfeuerwache Ottakring auf einem Tragbrett untergebracht, das im Bedarfsfalle an Stelle des Rutschbrettes auf dem Koffwagen mitgeführt wird. Für das häufig vorkommende Entfernen von lockerem Mauerverputz und Gipsmsteinen von Gebäuden wurden alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Pumpen mit Mauerhämern an Bambusstangen ausgerüstet. Zum Ablöschen von Kohlenbränden erhalten alle Hauptfeuerwachen je ein 2 Meter langes Kohlenlöschrohr. Der Pionierwagen III wurde neben anderen zweckdienlichen Behelfen auch mit zwei Tauchpumpen von 250 bzw. 500 Minutenlitern Wasserlieferung zum Saugen aus größeren Saugtiefen ausgerüstet. Die Tauchpumpe ist eine Zentrifugalpumpe, die mit einem wasserdicht gekapselten Drehstrommotor in einem Gehäuse eingebaut ist und von diesem direkt angetrieben wird. Der Inspektionswagen für Rauchfangkehrer wurde mit allen für diesen Dienst notwendigen Behelfen ausgerüstet. Auf dem Atemschutzgerätewagen sind zwei Stahlzylinder mit zusammen 94 200 Liter auf 150 Atmosphären komprimierte Luft untergebracht. Die Luft wird über eine entsprechende Anschlußarmatur (Druckminderventil, Hochdruckmanometer, Niederdruckmanometer, Sammelrohr, Regulierventil und 4 Luftmengenmesser) in 2 Luftschlauchleitungen gedrückt, an welche die auf dem Wagen mitgeführten Dräger-Frischlustgeräte angeschlossen werden. 4 Mann können also gleichzeitig mit der zur Atmung in vergastem oder verunreinigten Räumen notwendigen Luft versorgt werden. Der Luftdruck ist auf 60 Minutenliter pro Mann (bei schwerer Arbeit) gestellt, so daß der Luftvorrat bei Ausnützung aller Anschläge einen Dauerbetrieb bis zu 6 1/2 Stunden ermöglicht. Als Atemschutz dienen Dräger-Atemmasken aus Leder mit Eiform-Gründungsläfern. Auf diesem Wagen sind außer den Luftbehältern noch untergebracht: 16 Luftzuführungsschläuche von 19 Milli-

meter l. W. und 15 Meter Länge, 4 Frischluftgeräte, 8 Gaschutzmasken, 40 Atemeinlässe (F, K, E, J und B), 2 Dräger-Gaschutzgeräte für 2 Stunden (Bergbautype) mit konstanter Dosierung, Modell 1924, 2 Dräger-Klein-Gaschutzgeräte, Modell 1924, für einständige Arbeit, 1 Inhabad-Wiederbelebungsapparat, 1 Verbandkasten, 2 Tragbahnen, 2 elektrische Handscheinwerfer, 4 elektrische Handlampen und ein größerer Vorrat an Sauerstoffzylindern, Kalipatronen und sonstigen Reserveteilen für die Dräger-Apparate. Für die periodische Ueberprüfung der Seilen und Gurte wurden zwei Prüfgeräte Ueberprüfung der Seilen und Gurte wurden zwei Prüfgeräte mit Dynamometer beschafft. Pionierwagen IV wurde für die Ent- und Belüftung von verqualmten Räumen mit 2 Turbo-Dentilatoren für 100 bzw. 40 Kubikmeter minutliche Fördermenge, 2 Turbo-Dentilatoren für Handbetrieb mit 25 Kubikmeter Fördermenge pro Minute sowie einer größeren Anzahl von Metallröhren und beweglichen Metallschläuchen mit 200 bis 250 Millimeter Durchmesser ausgerüstet. Der Antrieb der Scheinwerfer und Ventilatoren erfolgt durch einen auf dem Wagen eingebauten Gleichstromgenerator von 9,5-KW-Leistung bei 800 Touren.

An Atemschutzgeräte für schweren Gaschutz sind vorhanden: 19 Dräger-Klein-Gaschutzgeräte, 2 lungenautomatische Bergbaugeräte, 2 Bergbaugeräte Schultertyp, 2 Bergbaugeräte mit Seitenschlauch, 48 Dräger-Selbstretter. Diese Dräger-Apparate wurden bei 264 Aktionen von 298 Angestellten verwendet. Dabei haben sich 8 Unfälle (3,03 Proz. der Aktionsfälle) ereignet. Nur 2 Unfälle (0,75 Proz. der Aktionsfälle) sind durch Fehler der Apparate verursacht worden. 3 Unfälle beruhten auf mangelnder Vertrautheit mit dem Apparat oder persönlicher Indisposition, einer ist durch falsche Bedienung des Apparates, einer durch zu große Hitze verursacht worden, während sich bei einem die mangelhaften Angaben nicht auswerten lassen. Kein Unfall hat zu dauernder Untauglichkeit für den Branddienst geführt.

Die Versuche mit Radioapparaten wurden durch andere wichtige Aufgaben zurückgedrängt. Vorhanden sind 7 Stabil- und 5 fahrbare Radiostationen. Sie sind ganz gleich ausgeführt und bestehen aus je einem 20-Watt-Sender mit einem Wellenreich von 30 bis 60 Meter in Hartley-Schaltung und je einem Empfänger mit 1 Audion- und 2 Niederfrequenzverstärkungen in Reinartz-Schaltung. Die Empfangsapparaturen auf den Nebenwachen, derzeit insgesamt 16, sind ebenso ausgeführt wie die letztgenannten Empfangsapparate. Unter „Station“ ist eine Sende- und Empfangsapparatur zu verstehen. Sender und Empfänger sind aus Gründen der Raumerparnis und der Einheitlichkeit in einem Holzgehäuse untergebracht und können durch Betätigung eines einfachen Schalthhebels abwechselnd in Betrieb genommen werden. Bei der Konstruktion der fahrbaren Stationen mußten die Forderungen nach geringem Raumerfordernis und Gewicht bei absoluter Betriebsicherheit und leichter Bedienung berücksichtigt werden. Die Unmöglichkeit, am Wagen eine große Antenne anbringen zu können, führte zur Verwendung kurzer Wellen. Der Nachteil der kurzen Wellen ist ihre leichte Absorption oder Verzerrung durch die in einer Großstadt vorhandenen bewegten und unbewegten Metallmassen und elektrischen Kraftfelder. Diesem Uebelstande kann man nur auf Kosten einer leichten Bedienung begegnen. Um doch eine für den Feuerwehrdienst brauchbare Konstruktion zu schaffen, wurde wegen der vorerwähnten Schwierigkeiten vorläufig auf die Telephonie verzichtet und wurden, bis auf den ortsfesten 100-Watt-Sender, sämtlich Sender für Telegraphie eingerichtet. Der Empfang erfolgt auf dem Wagen mit Kopfhörer, auf den Wachen mit Lautsprecher. Zur Ergänzung sei noch bemerkt, daß nur die sieben Mannschaftswagen,

also jene Geräte, auf denen sich die Offiziere befinden, mit Stationen versehen wurden.

Am Wagen ist als Antenne ein 9 Meter langes Kupferseil auf Isolatoren geführt, die an den Auslegern des Leitergerütes befestigt sind, wobei als Gegengewicht die Metallmasse des Wagens dient. Als Stromquelle dient eine 14-Volt-Batterie, die den Heizstrom für die Sende- und Empfangsröhren sowie den Primärstrom für einen Umformer liefert. Dieser erzeugt den für die Sende- und Empfangsröhren notwendigen Anodenstrom von 1000 Volt Spannung. Beim Empfänger wird eine Anodentrockenbatterie verwendet.

Daß die Einrichtung des Radios noch nicht abgeschlossen werden konnte, hat vor allem seinen Grund darin, daß über diesen Spezialzweig des Radios noch keine Erfahrungen vorliegen, die Industrie aus materiellen Gründen die Vornahme von Versuchen scheert und dadurch die Feuerwehr selbst den Weg des Experimentes beschreiten mußte. Andererseits sind bei der Feuerwehr der Stadt Wien durch die allgemeine Reform seit vier Jahren sehr viele Kräfte für die Durchführung des Reformprogrammes gebunden worden, so daß bis zum Ende der Berichtszeit die Einrichtung eines ständigen Radiodienstes an dem Mangel an Arbeitskräften und auch an Zeit scheiterte. Es wird jedoch energisch daran weiter gearbeitet, den Radiodienst im Einklange mit dem Washingtoner Übereinkommen durch systematisches Aufsuchen der Störungsquellen und Erhöhung der Betriebsicherheit für die Feuerwehr nutzbar zu machen.

### Brandberichte

**Düsseldorf.** Am 28. Juni, 16.30 Uhr, wurde Feuer in der Heerdler Spinnerei in der Hafensstraße gemeldet. Die Wache Akademiestraße rückte sofort aus. Bei ihrer Ankunft hatte jedoch das Feuer bereits einen so großen Umfang angenommen, daß zunächst Mittelfeuer und bald darauf Großfeuer alarmiert wurde. Es wurden die Züge Münster- und Mittelstraße ebenfalls aus. Die verfügbaren Beamten reichten jedoch nicht aus, um den gewaltigen Brand mit raschem Erfolg niederzuringen. Deshalb wurden auch noch die Wache Hüttenstraße und sämtliche dienstfreien Beamten alarmiert. Bereits bei Ankunft des ersten Zuges brannte die Fabrik an drei langen Fronten. Mit vier größten und sieben mittleren Schlauchleitungen wurde der Angriff unter Ueberwindung großer Schwierigkeiten durchgeführt. Für die Durchführung des Löschangriffes stand zunächst nur ein einziger Hydrant an der Hafensstraße zur Verfügung. Es mußten deshalb Schlauchleitungen von der Wickenstraße aus geleitet werden. Das Eindringen in die Fabrikräume war ebenfalls sehr schwierig. Insbesondere in der Zerreißabteilung, in der Wäscherei und in den Lagern wütete das Feuer mit harter Gewalt. Um in der Zerreißabteilung den Angriff wirkungsvoll durchführen zu können, mußten erst die Mauern durchschlagen werden. Ein Beamter zog sich schwere Brandwunden an Armen und Gesicht zu, während ein anderer eine Rauchvergiftung erlitt. Beide wurden ins Krankenhaus geschafft. Die Lager Räume im Keller waren so stark verqualmt, daß vermutet wurde, daß auch die Lagerbestände in großer Ausdehnung brennen. Nach Ablösen der zugänglichen Brandstellen zeigte sich jedoch, daß ein Teil der Lagerbestände vom Feuer noch nicht ergriffen war. Der Feuerwehr war bereits morgens 7 Uhr Feuer in der Heerdler Spinnerei gemeldet worden. Nach kurzer Zeit gelang es jedoch den im Betrieb Anwesenden dieses Feuer zu löschen. Man nimmt jedoch an, daß das Feuer am Nachmittag auch schon längere Zeit durch das anwesende Personal selbst zu unterdrücken versucht wurde, ehe die Feuerwehr von Pöhlmann alarmiert wurde. Die Brandursache ist noch ungeklärt, jedoch dürfte der Brandherd im Keller der Fabrik, und zwar neben dem Fahrstuhl zu suchen sein. Dieses Großfeuer hat die Gefahren deutlich gezeigt, die darin liegen, daß bei der Berufsfeuerwehr Beförderungen nicht mehr vorgenommen und freie Stellen nicht mehr besetzt werden. Die städtischen Körperschaften werden ernstlich prüfen müssen, ob die getroffenen Sparmaßnahmen die Schlagfertigkeit der Wehr nicht schon so geschwächt haben, daß Abhilfe dringend notwendig ist. Auf die Feuerwehr haben sich eben Maßnahmen nicht ohne weiteres übertragen, die in anderen Verwaltungen vielleicht noch erträglich sind. Für die Feuerwehr darf auch in bezug auf Personallstärke die Grenze nicht unterschritten werden, die zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Feuerdienstes unbedingt notwendig ist. Verkehrte Sparmaßnahmen können sonst auch in Düsseldorf zu Verlusten durch Schadenbrände führen, die weit größer sind als die bei der Feuerwehr gemachten Einsparungen.

**Wuppertal.** Am 24. Juni, um 2.55 Uhr, wurde die Feuerwehr durch Feuermelder und Fernsprecher nach Vahrenscheid Nr. 1 gerufen. Der Vorgesetzte der Hauptfeuerwache fand eine 40 Meter lange Säule in Flammen. Ein kleiner Heubüchsen war ebenfalls vom Feuer ergriffen. Mit vier Schlauchleitungen wurde die Macht des Feuers in kurzer Zeit gebrochen. Zwei anfangs stark bedrohte Anbauten blieben vom Feuer verschont. Die Abloscharbeiten nahmen mehrere Stunden in Anspruch.

### Ortsgruppen-Mitteilungen

**Frankfurt a. M.** Am 16. Juli 1931 feierte der Kollege Heinrich Schmitt sein 25jähriges Dienstjubiläum. Wir entbieten dem Jubilar auch an dieser Stelle unsere herzlichsten Glückwünsche.

**Leipzig.** Abweichend von der bisherigen Form beging die Ortsgruppe Leipzig am 3. Juli 1931 ihr 20jähriges Bestehen in der schönen, freien Natur. 175 Kollegen und deren Frauen fuhrten am Morgen mit drei Sonderwagen nach Halle. Hier erwarteten uns einige Kollegen von Halle, um uns durch die Straßen und Anlagen der Stadt hinaus nach dem Anlegeplatz der Saaledampfer zu führen. Auf zwei schmucken Dampfzügen trafen wir mit den Kollegen von Halle und Leuna zusammen, die mit etwa 145 Erwachsenen und einer Anzahl Kinder unserer Einladung entsprochen hatten. Eine besondere Freude bereitete uns die Anwesenheit unseres Kollegen Grollmus, der mit seiner Gattin mittels Motorrad von Berlin erschienen war. Einige Kollegen von Wolfen und mehrere Gäste aus Halle hatten sich eingeschunden. Nach herzlicher gegenseitiger Begrüßung wurden die Haltetäue der Dampfzüge gelöst, und unter den Klängen der Bordkapelle ging die Fahrt der Saalestromabwärts. Hierbei an Bura Giebichenstein, an grünen Wiesen und wogenden Kornfeldern, durchsetzt mit alten Baumgruppen und überragt von felsigen Hügeln, über allem gewölbt ein klarblauer Himmel mit strahlender Sonne; so fuhrten wir fast drei Stunden den vielfach gewandelten Lauf der Saale entlang. Das Passieren einer Schleufe, die Beobachtung von Entladekränen, Hafen- und Förderanlagen, sowie der Betrieb von Steinbrüchen gewährten uns interessante Einblicke in Industrie und Technik. Angeregt durch die schön genutzte Fahrt war ganz natürlich die Stimmung beim Gedankenaustausch und den frischen Bildern unserer wackeren Sänger erheblich geliegt. In Weitzin verließen wir die Schiffe. In geschlossener Marsch, die Kapelle voran, gingen wir die engen Gassen des Ortes, an der alten Bura Wache vorbei bis zum Berggasthaus zum kleinen Schweizerhaus bei brennender Hitze empor. Das „gemeinsame“ Mittagessen vor dem bei über 300 erwachsenen Teilnehmern um einiges in die Länge. Die ganz Unverwundlichen füllten die Wartzeit mit Sonnenbad und Ballspiel, mit Baden und Photoappieren aus. Zu einer eindrucksvollen Feier versammelten sich die Anwesenden im abendlichen Saal. Einleitend brachten die Sänger unter ihrem probierten Dirigenten „Krön den Tag“ und „Weibe des Geliebten“ in klangvoller Weise zu Gehör. Darauf begrüßte der Vorsitzende der Ortsgruppe Leipzig herzlich alle Anwesenden, schilderte in Kürze die Gründungszeit und das Anwachsen der Ortsgruppe, sowie, trotz der Spaltung, die heutige Einmütigkeit in dem Wille zur Abwehr drohender wirtschaftlicher Gefahren und schloß mit Ausführungen mit einem beifällig aufgenommenen Hoch auf den Gesamtverband. Der Bevollmächtigte der Ortsverwaltung Leipzig brachte deren Glückwünsche und als wertvolles Geschenk das Werk: „Sittengeschichte des Weltkrieges“ für die Fachgruppenbibliothek dar. Ferner gratulierte Vertreter der Ortsverwaltung und Fachgruppen von Halle und Leuna und der Vorstandsmitglieder Reichsfeuergruppe DDB der Leipziger Ortsfeuergruppe zu ihrem 20jährigen Bestehen. Wirksamkeit wurde die schlichte Feier durch den markigen Vortrag des Liedes „Walter von der Vogelweide“ abgeschlossen. Nach der Kaffeepause ergingen sich die einzelnen Teilnehmer in kleinen Spaziergängen mit prächtiger Aussicht ins Saaletal, andere besichtigten die Bura Weitzin oder erneuerten alte und knüpften neue Freundschaften im Kollegenkreise der Ortsgruppen Halle, Leuna und Leipzig. Die Rückfahrt nach Halle erfolgte wiederum mit den zwei Dampfzügen bei lausigem und leuchtender Sonne, die die Landschaft mit goldenem Säumer beleuchtete. Nach dem Aussteigen in Halle ein fröhlicher Abschied mit herzlichen Worten des Dankes, besonders an die Kollegen von Halle und Leuna, die sich um die Vorbereitung und Durchführung der gelungenen Veranstaltung in unermüdbarer Weise bemüht hatten. Dieses in harmonischer Weise verlaufene Jubiläum hat uns noch immer das Gespräch im Kollegenkreise und hat die Treue der Gewerkschaft stark gefördert.

**Oldenburg.** Die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der berufsmäßig im Feuerdienst der Stadt tätigen Personal sind nicht recht mangelhaft. Die Kollegen der Feuerwehr haben sich in mehreren Versammlungen eingehend mit den bestehenden Verhältnissen befaßt und beschlossen, sich dem Gesamtverband anzuschließen. Bis auf einen Kollegen haben bereits alle den Beitritt erklärt. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Feuerwehrkollegen in Oldenburg so, daß deren Verbesserung trotz der misslichen wirtschaftlichen Lage mit aller Energie versucht werden muß. Wenn die notwendigen Verbesserungen auch nicht von einem Tag zum anderen geschaffen werden können, soviel steht fest: Der Geldlohn der Feuerwehrkollegen und dem ernstlichen Willen, für den bisherigen Gewerkschaftsarbeit erträgliche Verhältnisse zu schaffen, wird der Beitritt nicht verweigert bleiben.

Verantwortlicher: Leutnant Gumbel des Gesamtverbandes, Berlin SW 16, Wilschke-Platz 10.  
 Verantwortlicher Redakteur: Arthur George, Berlin SW 16, Wilschke-Platz 10.  
 Fernruf: Jannowitz Nr. 6191